



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 8/2014

Amtlicher Teil

1. Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt OranienburgSeite 2
2. Hauptsatzung der Stadt Oranienburg (Lesefassung)Seite 5
3. Satzung der Stadt Oranienburg über die Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“Seite 9
4. Bebauungsplan Nr. 103 „Quartiersentwicklung westlich Weiße Stadt/Am Oranienburger Kanal“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGBSeite 11
5. Bebauungsplan Nr. 15.3b
„Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Str./Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung gemäß § 2 (1) BauGBSeite 12
6. Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift gemäß § 81 Abs. 9 BbgBO.....Seite 13
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Gewerbegebiet an den Eichen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren)
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGBSeite 14
8. Ankündigung zur geplanten Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche der Emil-Polesky-StraßeSeite 15
9. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2014Seite 16

Amtlicher Teil

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 29. September 2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zur Teilnahme an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet (§ 31 Abs. 1 BbgKVerf). Bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende vor der Sitzung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benachrichtigen.

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich. Etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind der Ladung beigelegt, es sei denn, ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete wünscht nur die Bereitstellung der Vorlagen im elektronischen Ratsinformationssystem.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

§ 3 Zuhörende (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörende, die die Ordnung stören, können vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor dem öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die nach Möglichkeit in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bis spätestens zum Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen. Der/die Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordneten. In der Sitzung handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner/ihrer Verhinderung treten seine/ihre Vertreter/innen in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter/in an seine/ihre Stelle.
- (2) Die Sitzung der Stadtverordneten ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf), Festsetzung der Tagesordnung, Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), Hinweis auf Mitwirkungsverbot,
 - b) Einwohnerfragestunde,
 - c) Mitteilungen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
 - d) Informationen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - f) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung, Festsetzung der Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil), Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) nicht öffentlicher Teil,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Schließung der Sitzung.

§ 7 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung zum gleichen

Amtlicher Teil

Tagesordnungspunkt ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen,
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge auf Unterbrechung der Sitzung nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungstermin). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die restlichen Punkte in der nächsten Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des/der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher/keine Sprecherin unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ist auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Beigeordnete haben in der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht (§ 60 BbgKVerf). Den Beigeordneten ist in ihren Fachausschüssen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat auf Wunsch des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung das Wort zu erteilen.
- (6) Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Hände mündlich eingebracht.
Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann Antrag stellen auf:
 - a) Aufhebung der Sitzung,
 - b) Vertagung der Sitzung,
 - c) bestimmte Form der Abstimmung,
 - d) Ende der Aussprache und Abstimmung,
 - e) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung,
 - h) Zurückweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss,
 - i) Vorbereitung der Angelegenheit in einem Ausschuss,
 - j) Rückkehr zum Gegenstand der Tagesordnung,
 - k) Abschluss der Rednerliste,
 - l) Rücknahme eines Antrages.
- (7) Vor einer Abstimmung über einen Antrag auf Beendigung der Aussprache erhalten Fraktionen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, die Möglichkeit zur Sache zu sprechen.

- (8) Ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete ist nur berechtigt, Antrag auf Schluss der Beratung zu stellen, wenn er/sie bisher nicht selbst zur Sache gesprochen hat.
- (9) Über den Antrag auf Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Verlesen der noch auf der Redeliste stehenden Namen ohne Aussprache abstimmen.
- (10) Unbegrenzte Redezeit haben der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und die von ihnen Beauftragten, die Ausschussvorsitzenden und die Ortsvorsteher/innen. Die Redezeit der übrigen Stadtverordneten wird auf 5 Minuten begrenzt. Überschreitet ein Redner/eine Rednerin die Redezeit, so entzieht ihm/ihr der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Nach Erläuterungen der Beschlussvorlage durch den/die Einbringer/in eröffnet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache. Wenn sich niemand zu Wort meldet bzw. die Redeliste erschöpft ist, erklärt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für beendet.
- (2) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (3) Ist der Redner/die Rednerin zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der/die Vorsitzende das Wort zu entziehen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (5) Ist ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn/sie des Raumes verweisen.

§ 10

Wiederaufnahme von Anträgen und Beschlussvorlagen

- (1) Abgelehnte Anträge und Beschlussvorlagen dürfen durch dessen/deren Einbringer/in erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Ablehnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass die Aufnahme neu eingetretener oder neu bekannt gewordener Umstände eine frühere Behandlung notwendig erscheinen lassen.
- (2) Dies gilt auch für Anträge und Beschlussvorlagen, die inhaltlich den abgelehnten entsprechen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Grundsätzlich wird offen durch Heben mit Abstimmungskarte abgestimmt.
Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.
Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen,
 - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Amtlicher Teil

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Minderausgaben bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12 Wahlen (§§ 39 bis 41 BbgKVerf)

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (6) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer/die Protokollführerin.
- (2) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) Namen der teilnehmenden Beschäftigten der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
 - d) Feststellung der Anzahl der Mitglieder zu Beginn der Sitzung,
 - e) Tagesordnung,
 - f) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) die wegen Befangenheit nicht mitwirkenden Stadtverordneten.
- (3) Zur Erleichterung der Niederschrift dürfen Aufnahmen angefertigt werden. Sie sind nach der Bestätigung der Niederschrift zu löschen.
- (4) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Auf Antrag eines Stadtverordneten/einer Stadtverordneten sind die von ihm/von ihr abgegebenen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen.
- (6) Die Sitzungsniederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin per Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Sie ist innerhalb von 21 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Stadtverordneten und den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen zuzuleiten.
- (7) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen

zusammengefassten Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Oranienburg“ veröffentlicht wird.

- (8) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig; sie sind vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und den Stadtverordneten bekannt zu geben. Jeder Stadtverordnete/jede Stadtverordnete kann widersprechen, dass seine/ihre Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung dem/der Vorsitzenden zu erklären.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die der Fraktion zustehenden Rechte kann sie erst nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43, 44 BbgKVerf)

§ 16

Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:
 1. Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung (Bildungsausschuss),
 2. Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration (Sozialausschuss),
 3. Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss),
 4. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben,
 5. Werksausschuss.

Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils 11 Mitglieder.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann in die Ausschüsse nach Absatz 1 bis zu 8 Einwohner/innen der Stadt Oranienburg, die nicht Bedienstete der Stadt Oranienburg sind, zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen ihrer Ausschüsse berufen. Die sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen haben in den Ausschüssen, mit Ausnahme des Werksausschusses, keine Stimmberechtigung.
- (3) Die Stellvertreter/innen der Ausschussvorsitzenden werden von der Fraktion benannt, die auch die/den Ausschussvorsitzende/n benannt hat.

Amtlicher Teil

- (4) Jeder Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeit, insbesondere zur Beratung einer bestimmten Vorlage oder einer bestimmten Maßnahme, Arbeitsgruppen einsetzen. Jede Fraktion hat in der Arbeitsgruppe 2 Sitze, von denen mindestens einer mit einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung besetzt werden muss. Der/die fachlich zuständige Beigeordnete leitet die Sitzungen.

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Hauptausschusses, der Fachausschüsse und des Werksausschusses gelten die Vorschriften für das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Auf Beschluss eines Ausschusses kann Sachverständigen und Einwohnern/Einwohnerinnen ein gesondertes Rederecht eingeräumt werden. In der Einwohnerfragestunde eines Ausschusses sind nur Fragen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zugelassen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse (Bildungsausschuss, Sozialausschuss, Bauausschuss und Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben) werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit vorher über die Sitzungen in geeigneter Weise.
- (4) Der/die Vorsitzende des Ausschusses gem. § 16 Abs. 1 beruft die Sitzung des Ausschusses ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. In die Tagesordnung der Ausschüsse sind die Anträge der Fraktionen und der Ortsbeiräte sowie die Beratungsgegenstände des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 24. Tages vor dem Tag der Sitzung eingereicht wurden.

Dritter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Beiräte, Ortsvorsteher

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt Oranienburg anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

Beiräte, Ortsvorsteher/innen

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstigen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Beiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Jeder Ortsvorsteher/jede Ortsvorsteherin ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden. Soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind, hat der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ein aktives Teilnahmerecht. Im Übrigen haben die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen an diesen Sitzungen ein passives Teilnahmerecht.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verliert die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg, beschlossen am 23.06.2014, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 30.09.2014

Holger Mücke

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Hauptsatzung der Stadt Oranienburg (Lesefassung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 03.11.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 1. März 2011 und durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 24. Juni 2014:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Oranienburg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt.
- (3) Die Stadt Oranienburg bildet aus Teilen des Stadtgebietes die folgenden Ortsteile:

1. Friedrichsthal: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
2. Germendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
3. Lehnitz: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
4. Malz: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
5. Sachsenhausen: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
6. Schmachtenhagen: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
7. Wensickendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
8. Zehlendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.

Amtlicher Teil

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Oranienburg zeigt auf silbernem Schild einen aus grünem Rasengrund wachsenden grünen Eichenbaum mit vier goldenen Früchten, rechts (in Aufsicht links) einen roten, dem Stamm zugekehrten, gekrümmten Fisch.
- (2) Die Flagge der Stadt Oranienburg ist rot-weiß und zeigt das Stadtwappen, in der Mitte der Farbabgrenzung rot-weiß befindet sich senkrecht der Eichenbaum.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Oranienburg zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Oranienburg Landkreis Oberhavel“ und gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Oranienburg ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Oranienburg wohnen, berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbereiten (Einwohnerfragestunde).
Die Einwohnerfragestunde wird nach Feststellung der Tagesordnung durchgeführt.
Fragen müssen drei Werktage vor der Sitzung schriftlich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gerichtet sein. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Fragen unverzüglich dem Bürgermeister zu. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort an den Fragenden vorzunehmen. Die Fragen und Antworten sind zu protokollieren und der Niederschrift der Sitzung als Anlage beizufügen.
- (3) Einwohnerversammlung
 - (a) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
 - (b) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet, für welches die Einwohnerversammlung einberufen wurde, wohnen, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
 - (c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Personen, die in der Stadt Oranienburg wohnen. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Oranienburg unterschrieben sein.

(d) Abschnitt (c) gilt sinngemäß auch für das Gebiet der in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortsteile.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf)

- (1) In ihrer ersten Sitzung nach der Wahl wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird von seinen Stellvertretern in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 22 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 4. Juli 1994, in der aktuellen Fassung.

§ 6

Behindertenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Behinderten wird auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung ein hauptamtlicher Behindertenbeauftragter als Teilzeitbeschäftigter mit 20 Wochenstunden benannt.
- (2) Dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Behindertenarbeit haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der Behindertenbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Behindertenbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

Amtlicher Teil

§ 7

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Oranienburg“. Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht hauptamtlich im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

§ 8

Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Oranienburg“. Dem Beirat gehören mindestens 3 und maximal 5 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung im Alter von 14-26 Jahren sind. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Zum Jugendbeirat gehört weiterhin ein von den Schülersprechern aller Schulen im Stadtgebiet gewählter Stadtschülervertreter. Dieser besitzt ein aktives Teilnahmerecht.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

§ 9

Ortsbeiräte

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
 1. Friedrichsthal mit 5 Mitgliedern,
 2. Germendorf mit 5 Mitgliedern,
 3. Lehnitz mit 9 Mitgliedern,
 4. Malz mit 3 Mitgliedern,
 5. Sachsenhausen mit 9 Mitgliedern,
 6. Schmachtenhagen mit 5 Mitgliedern,
 7. Wensickendorf mit 3 Mitgliedern,
 8. Zehlendorf mit 3 Mitgliedern.
- (2) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beratung durch die Fachausschüsse und der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.
 Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über die im § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf aufgezählten Angelegenheiten.
- (4) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 12 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (6) Der Ortsbeirat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig und umfassend von der Verwaltung vor den Sitzungen der Fachausschüsse zu informieren, damit die Anregungen der Ortsbeiräte berücksichtigt werden können.
- (7) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung findet auf die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.
- (8) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen erhält der Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes Verfügungsmittel in Höhe von 0,75 € pro Einwohner des Ortsteiles.

§ 10

Entscheidungen der Stadtverordneten über Vermögensgeschäfte (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 28 Abs. 2 BbgKVerf.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert von 150.000 Euro nicht unterschritten wird

Amtlicher Teil

(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung vor über:
1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert von 150.000 € überschritten wird. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000 € festgesetzt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 2. Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Stadtverordneten oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Geschäfte, bei denen die Wertgrenze von 25.000 € nicht überschritten wird sowie Vergaben nach VOB, VOL und VOF gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach Annahme ihres Mandats schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf, mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Oranienburg.
- (2) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Oranienburg veröffentlicht.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung entsprechend dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse wird im Rahmen der Regelung des § 36 BbgKVerf u. a. für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 5. Planungsangelegenheiten vor Offenlegung
- wenn die vertrauliche Behandlung der Angelegenheiten im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung

schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oranienburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Oranienburg werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Bürgermeister in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in der Zeitung „Märker“ öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen durch den jeweiligen Ortsvorsteher öffentlich bekannt gemacht:
1. Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichsthal:
Bekanntmachungskasten, Keithstraße 1
 2. Ortsbeirat des Ortsteils GERMENDORF:
Bekanntmachungskasten Gemeindebüro,
Germendorfer Dorfstraße 61
 3. Ortsbeirat des Ortsteils Lehnitz:
Bekanntmachungskasten Friedrich-Wolf-Straße 33
 4. Ortsbeirat des Ortsteils Malz:
Bekanntmachungskasten Malzer Dorfstraße 15
 5. Ortsbeirat des Ortsteils Sachsenhausen:
Bekanntmachungskasten Granseer Straße 27
 6. Ortsbeirat des Ortsteils Schmachtenhagen:
Bekanntmachungskasten Schmachtenhagener Dorfstraße 33
Bekanntmachungskasten Bernöwe, Bernöwer Dorfstraße 8
 7. Ortsbeirat des Ortsteils Wensickendorf:
Bekanntmachungskasten Hauptstraße 17
 8. Ortsbeirat des Ortsteils Zehlendorf:
Bekanntmachungskasten Alte Dorfstraße/Ecke Wensickendorfer
Straße 41
- Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem auszuhängenden Schriftstück handschriftlich durch den jeweiligen Ortsvorsteher zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gefahrenabwehr bei der Kampfmittelsuche und Kampfmittelbeseitigung in den Zeitungen „Märkische Allgemeine Zeitung“ und „Oranienburger Generalanzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt

Amtlicher Teil

unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14

Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Oranienburg hat zwei Beigeordnete.

§ 15

Entschädigung

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles.
Näheres regelt die Entschädigungssatzung.
- (2) Die Stadtverordneten und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld. Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld.
Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

- (3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Oranienburg in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Oranienburg abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf).
Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 16

Vertretung des Bürgermeisters

Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Im Falle der Verhinderung des ersten Beigeordneten wird der Bürgermeister durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 17

Fraktionen

Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

§ 18

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Stadt Oranienburg verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

Satzung der Stadt Oranienburg über die Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14) in Verbindung mit den §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 29.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Am 16.12.2013 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ (Beschluss-Nr.: 0550/32/13). Mit dem Bebauungsplan sollen die wesentlichen Inhalte der Rahmenplanung „Weiße Stadt“ in die verbindliche Bauleitplanung übertragen werden, um eine verbindliche Realisierungsebene des Konzeptes zu erreichen.

Neben dem zentralen Grünzug, der als öffentliche Grünfläche nördlich der Walter-Bothe-Straße vom Oranienburger Kanal bis zur Erzberger Straße festgesetzt werden soll, werden entsprechend des Städtebaulichen Entwurfes verschiedene Baufelder für Wohn- und Mischnutzungen entstehen. Neue Erschließungsstraßen werden definiert.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“.

- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst somit folgende Flurstücke: Gemarkung Oranienburg, Flur 4, 77/5, 166/16, 166/17, 166/18, 167/9, 167/11, 167/17, 168/1, 168/5, 170/1, 170/2, 170/3, 170/4, 170/5, 247/167, 256/167, 258/167, 355, 356, 403, 613, 616, 618, 625, 627, 632, 633, 663/168, 664/168, 800, 801, 889, 927, 928, 929, 983/166, 988/166, 989/166, 994/166 und 995/166 sowie teilweise die Flurstücke 454, 519, 619, 623, 628, 762, 799, 945, 946, 947, 1229, 3382/169 und 3541/173.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (u. a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben) nicht durchgeführt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung von § 14 (2) BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Amtlicher Teil

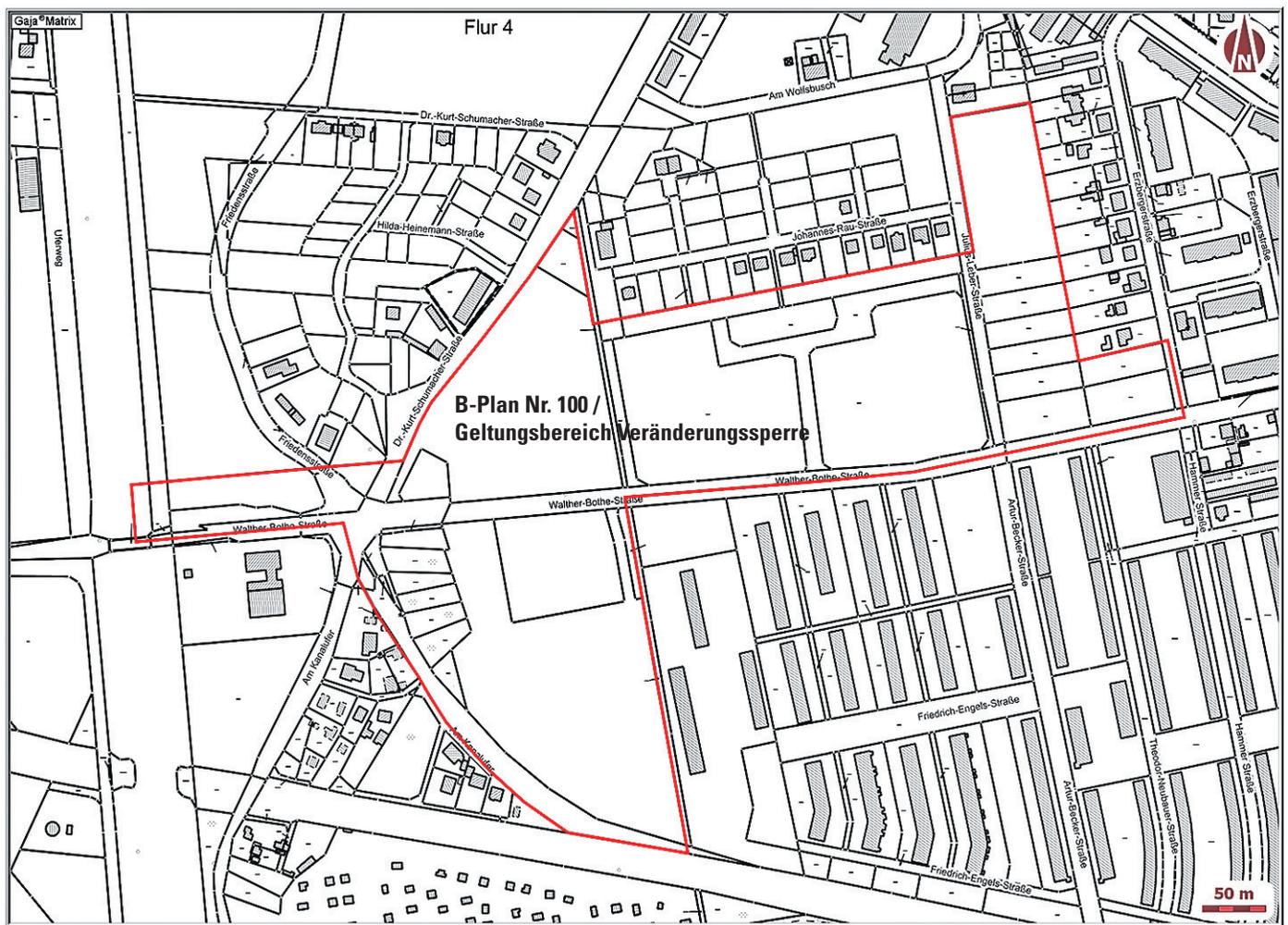
§ 4

Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (2) Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Oranienburg, 29.09.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 103 „Quartiersentwicklung westlich Weiße Stadt/Am Oranienburger Kanal“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2013 wurde der Entwurf des ersten Preisträgers des Städtebaulichen Wettbewerbs „Weiße Stadt Oranienburg“ – Superblock ZT Wien – „Vom blauen Kanal zur weißen Stadt“ – als Grundlage für die weitere Entwicklung des neuen Stadtquartiers empfohlen. Die Rahmenplanung soll bis Anfang 2015 abgeschlossen sein.

Neben dem Kernbereich des Rahmenplanes, welcher prioritär durch die Stadt entwickelt werden soll (Bebauungsplan Nr. 100), soll nun in zeitlichem Zusammenhang auch der westliche Bereich zwischen Oranienburger Kanal und Friedensstraße an die neuen städtebaulichen Entwicklungsziele angepasst werden.

Mit Beschluss der Stadtverordneten vom 29.09.2014 wurde daher die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Quartiersentwicklung westlich Weiße Stadt/Am Oranienburger Kanal“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 grenzt im Norden an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 75 „Einzelhandelssteuerung Sonderstandort Oranienpark“ und im Osten an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Str./Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“. Im Süden wird er durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ und im Westen durch den Oranienburger Kanal begrenzt.

Der Geltungsbereich beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke (Stand ALK 06/2014):

Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 336, 337, 340, 341, 343, 344, 349, 365, 940, 941 sowie teilweise Flurstücke 77/4, 294, 351, 354 und 366. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt somit teilweise der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 15.3a „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Südteil/Walther-Bothe-Straße/Friedensstraße/Oranienburger Kanal“.

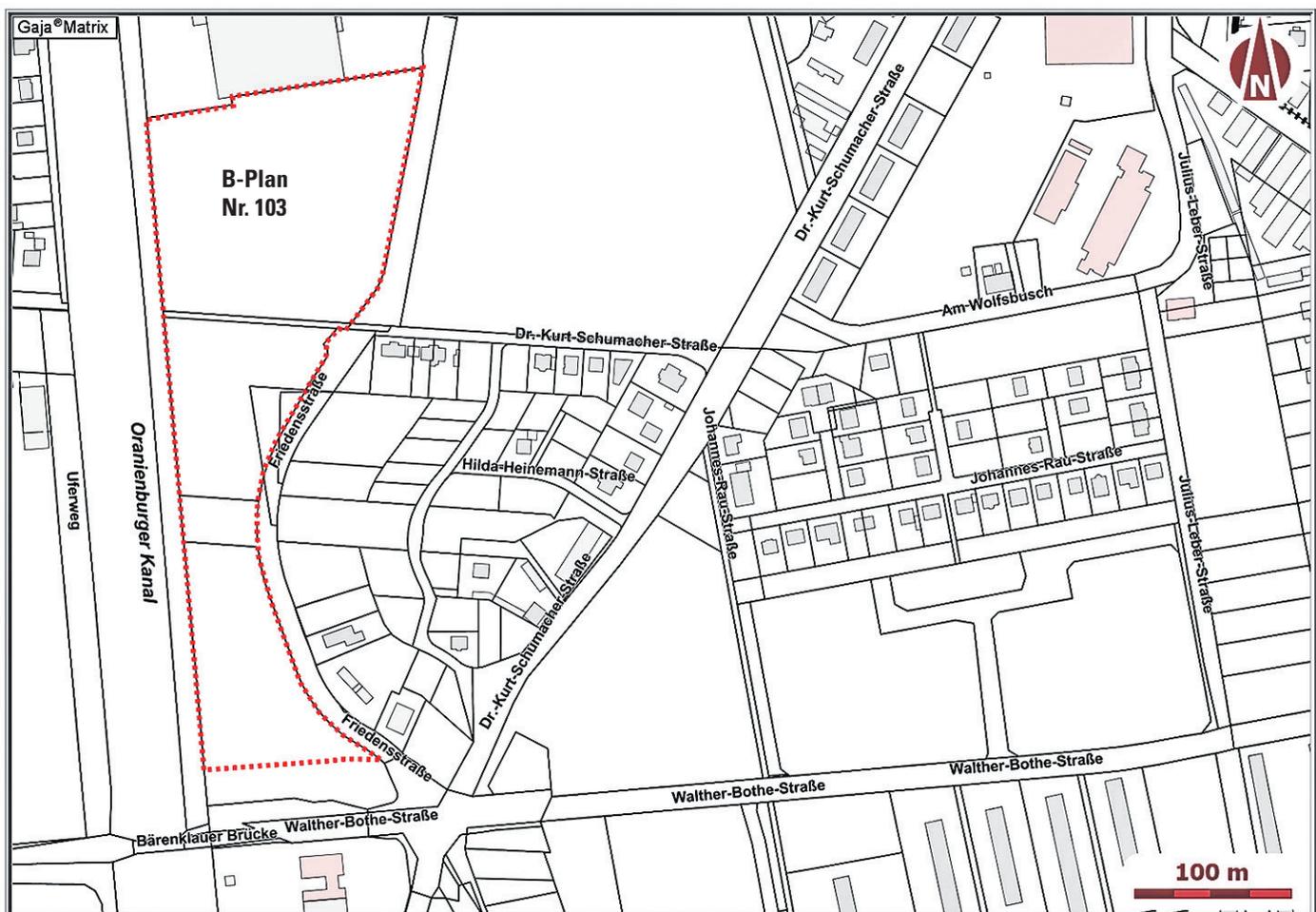
Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gemäß §§ 2ff. BauGB mit Umweltprüfung aufgestellt.

Oranienburg, 20.10.2014

Kerstin Kausche
Stellv. Bürgermeisterin

Siegel



Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Str./ Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung gemäß § 2 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2013 wurde der Entwurf des ersten Preisträgers des Städtebaulichen Wettbewerbs „Weiße Stadt Oranienburg“ -Superblock ZT Wien – „Vom blauen Kanal zur weißen Stadt“ – als Grundlage für die weitere Entwicklung des neuen Stadtquartiers empfohlen. Die Rahmenplanung soll bis Anfang 2015 abgeschlossen sein.

In der Sitzung der Stadtverordneten am 16.12.2013 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ beschlossen, um die wesentlichen Inhalte der Rahmenplanung „Weiße Stadt“ in die verbindliche Bauleitplanung zu übertragen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 liegt ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Str./Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“. Dieser Teilbereich im Süden des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, welcher dort als Baufläche festgesetzt wurde, soll nun durch den Bebauungsplan Nr. 100 mit einer öffentlichen Nutzung (öffentliche Grünfläche) überplant werden. Um

die Grundstücksflächen im betroffenen Bereich neu zu ordnen und auch die vorhandene Erschließungssituation zu verbessern, wurde durch Beschluss der Stadtverordneten vom 29.09.2014 ein Änderungsverfahren zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15.3b eingeleitet.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird wie folgt umgrenzt: Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 402, 403, 404, 405 sowie teilweise Flurstücke 623 und 995.

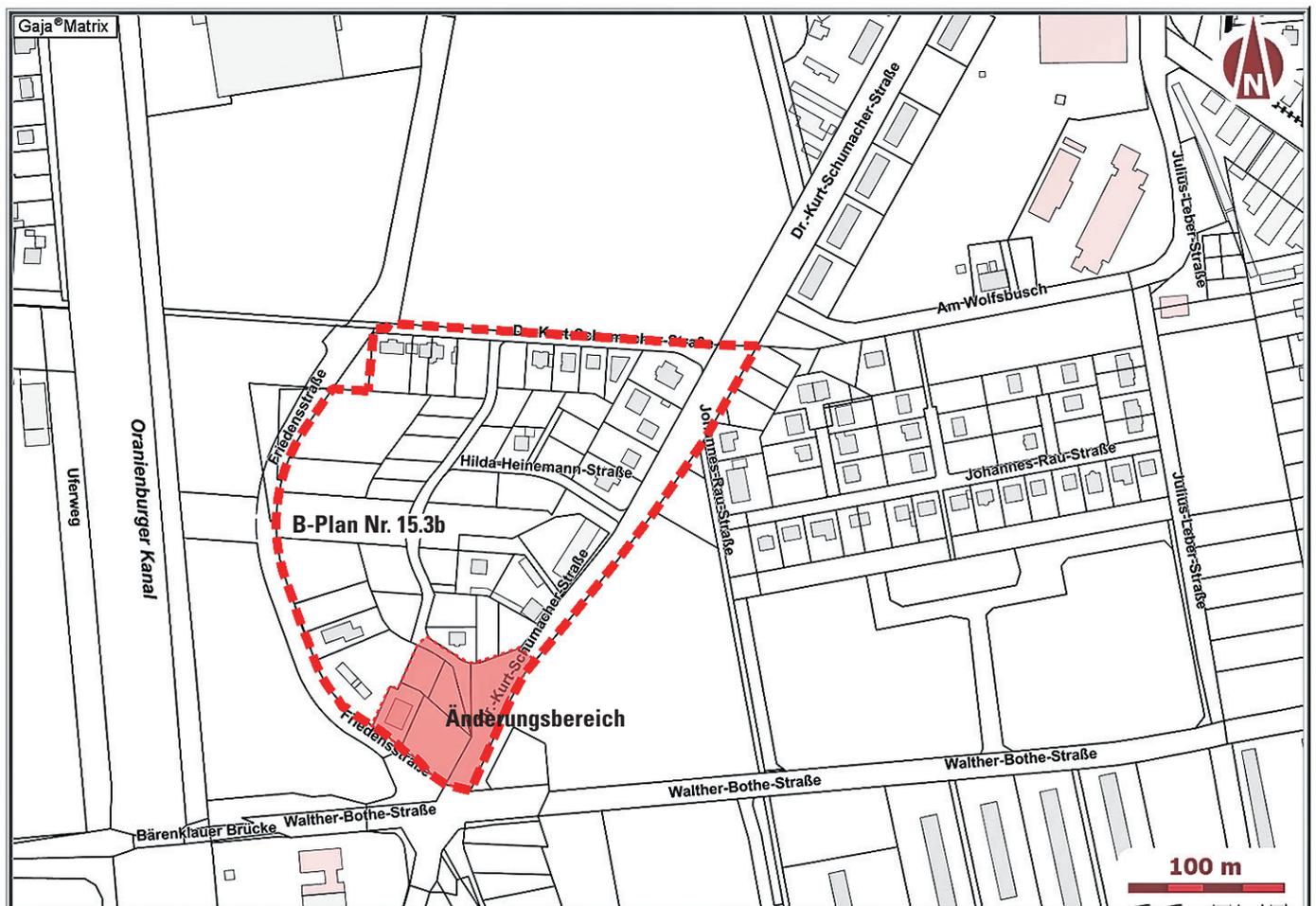
Umweltprüfung

Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 15.3b wird parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 100 im Normalverfahren gemäß §§ 2ff. BauGB mit Umweltprüfung durchgeführt.

Oranienburg, 20.10.2014

Kerstin Kausche
Stellv. Bürgermeisterin

Siegel



Amtlicher Teil

**Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift
gemäß § 81 Abs. 9 BbgBO**

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 14.07.2008 die Aufstellung der Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf beschlossen. Anlass für die Neuaufstellung der Satzung sind die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen, die Überarbeitung von Regelungsinhalten nach mehr als 10-jähriger Rechtswirksamkeit der bestehenden Satzung sowie redaktionelle textliche Präzisierungen. Aufgrund einer fehlerhaften Hauptsatzung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlt es der bisherigen Satzung vom 13.08.1999 an der formellen Rechtskraft. Am 24.09.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf der OGS Zehlendorf vom Juli 2012 gebilligt und zur Offenlegung bestimmt.

Aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind weitere Überarbeitungen erforderlich geworden: teilweise sind Regelungsinhalte reduziert oder präzisiert worden. Am 29.09.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf der OGS Zehlendorf vom Januar 2014 gebilligt und ihre erneute Offenlegung beschlossen.

Mit der Aufstellung der Ortsgestaltungssatzung verbindet die Stadt Oranienburg die Absicht, die typischen Bebauungsformen innerhalb des Geltungsbereiches zu wahren und die städtebauliche Qualität der Gebiete zu sichern. Das Satzungsgebiet umfasst den historischen Dorfkern von Zehlendorf (A) sowie die Postsiedlung am Finkenweg (B) und ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Zur erneuten Beteiligung der betroffenen Bürger erfolgt die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes „Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf“

gemäß § 81 Abs. 9 BbgBO. Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung vom Januar 2014 abzugeben.

Der Entwurf der Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

17.11.2014 bis 18.12.2014

öffentlich im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer, zu folgenden Zeiten für jedermann aus:

Montag, Mittwoch,	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum Satzungsentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 22.10.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf

Amtlicher Teil

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Gewerbegebiet an den Eichen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 12.10.2012 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 96 „Gewerbegebiet An den Eichen“ gefasst. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine zukünftige Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes ermöglicht sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden.

Das Plangebiet ist begrenzt gemäß beiliegenden Lageplan im Süden durch die Straße An den Eichen, im Westen durch die Tiergartenstraße, im Osten durch den Kuhbrückenweg und im Norden durch Landwirtschaftsflächen. Eine kleine Teilfläche liegt südlich der Straße An den Eichen in etwa auf Höhe der bestehenden Gebäude des Agrarbetriebes.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Gewerbegebiet An den Eichen“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 geändert. Im Flächennutzungsplan wird ein Teilbereich von ca. 4 ha, im westlichen Teil des Plangebietes gelegen, als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der östliche Bereich des Bebauungsplanes (an der Tiergartenstraße) mit einer Flächengröße von ca. 2,5 ha kann weiterhin als Landwirtschaftsfläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 96 „Gewerbegebiet An den Eichen“ mit Begründung sowie der geänderte Teilbereich des Flächennutzungsplanes (entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

17. November 2014 bis 19. Dezember 2014

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, Mittwoch,
Donnerstag
Dienstag
Freitag**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
8.00 bis 13.00 Uhr.**

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf sowie zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 22.10.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

– Siegel –



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 96 „Gewerbegebiet An den Eichen“/Änderungsbereich Flächennutzungsplan

Amtlicher Teil

**Ankündigung:
geplante Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche
der Emil-Polesky-Straße**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 1 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, Nr. 24) die Widmung der in der Gemarkung Oranienburg gelegenen Teilstrecke der Verkehrsfläche Emil-Polesky-Straße mit der Maßgabe einzuschränken, dass die öffentliche Verkehrsfläche auf die tatsächlich genutzte Fläche für das Flurstücks 192 beschränkt wird und das neu entstandene Flurstück (FIST) 5241 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert und eingezogen wird.

Im Rahmen einer Neuvermessung der Verkehrsfläche Emil-Polesky-Straße wurde eine Teilung des alten Flurstücks 187 vorgenommen. Die Trasse der öffentlichen Verkehrsfläche Emil-Polesky-Straße verläuft jetzt in angemessener Breite auf dem Flurstück 5242 (Straßenschlüssel: 00268, Abschnitt 30). Das neu entstandene Flurstück 5241 hat seine Verkehrsbedeutung verloren und ist entbehrlich geworden.

Im Lageplan ist die vorgesehene Fläche der Einziehung gekennzeichnet. Die betreffende Verkehrsfläche aus der Gemarkung Oranienburg, Flur 16 mit dem Flurstück 5241 (123 m²) soll entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren und eingezogen werden, so dass sie der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

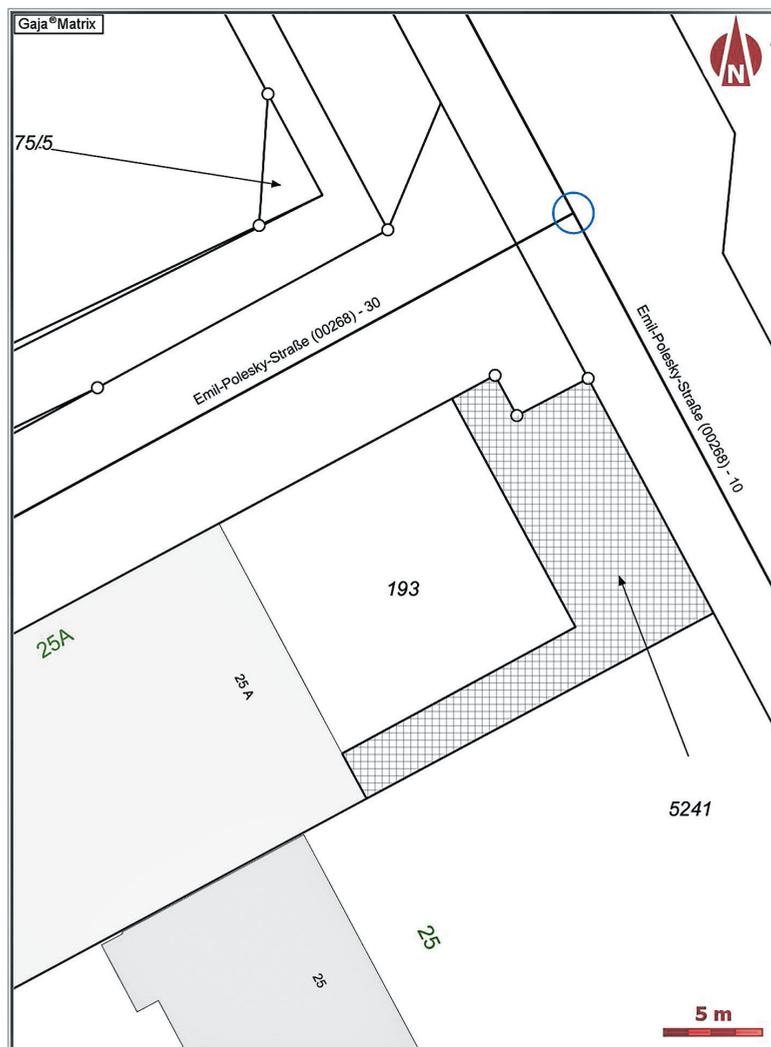
Gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG können Bedenken und Einwände zur beabsichtigten Einziehung des genannten FIST bis zu drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt erhoben werden.

Einwendungen können beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg oder im Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg unter der angegebenen Adresse schriftlich vorgetragen werden.

Oranienburg, den 22.10.14

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Oranienburg – Emil-Polesky-Straße; vorgesehene Einziehung des FIST 5241

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2014 gefasst:

1. Beschluss-Nr: 013/02/14

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beruft Frau Anne Schumacher als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration (Sozialausschuss).

Die Fraktion FWO beruft Frau Annedore Balfanz als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration (Sozialausschuss).

Die CDU-Fraktion beruft als sachkundige Einwohner Herr Christoph Schmidt in den Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben und Herr Dietmar Wackrow in den Werksausschuss.

Frau Liane Gröhler wird aus dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration (Sozialausschuss) abberufen. Als neuer sachkundiger Einwohner wird Herr Ulf Azone berufen.

2. Beschluss-Nr: 014/02/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg.

3. Beschluss-Nr: 015/02/14

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt der Prüfbehörde vor, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg an die ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH, Frankfurter Allee 111 in 10247 Berlin zu vergeben.

4. Beschluss-Nr: 016/02/14

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt

1. Holger Mücke und als Stellvertreter Hans-Dieter Manzl
 2. Antje Wendt und als Stellvertreter Heinz Ließke
- zu Vertretern der Stadt Oranienburg in der Verbandsversammlung des NWA.

5. Beschluss-Nr: 017/02/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg.

6. Beschluss-Nr: 018/02/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt: Die in der Konzeptskizze zur Aufnahme der Stadt Oranienburg in das Städtebauförderprogramm Aktive Stadtzentren (ASZ) mit Stand vom 11. März 2014 auf Seite 19 dargestellte Gebietskulisse/Programmkulisse wird durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt und gebilligt.

Die Inhalte der Konzeptskizze zur Aufnahme der Stadt Oranienburg in das Städtebauförderprogramm Aktive Stadtzentren (ASZ) mit Stand vom 11. März 2014 und die städtebauliche Zielplanung werden zur Kenntnis genommen.

7. Beschluss-Nr: 019/02/14

Bebauungsplan Nr. 102 „Wohnbebauung Erich-Schmidt-Straße“

1. Billigungsbeschluss; 2. Offenlegungsbeschluss

8. Beschluss-Nr: 020/02/14

Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“, hier: Beschluss der Satzung über eine Veränderungssperre

9. Beschluss-Nr: 021/02/14

Bebauungsplan Nr. 103 „Quartiersentwicklung westlich Weiße Stadt/Am Oranienburger Kanal“,

hier: 1. Aufstellungsbeschluss; 2. Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 2 BauGB

10. Beschluss-Nr: 022/02/14

Bebauungsplan Nr. 92 „Maulbeerbaumweg“;

1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss; 3. Billigung der Begründung

11. Beschluss-Nr: 023/02/14

Bebauungsplan Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Str./Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“, 1. Änderung,

hier: 1. Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung; 2. Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

12. Beschluss-Nr: 024/02/14

Bebauungsplan Nr. 101 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark-Nord“

1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss

13. Beschluss-Nr: 025/02/14

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die verkehrsrechtliche Anordnung für die Ausweisung einer Tempo 30 Zone in der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße und in der Straße Am Wolfsbusch sowie für die Ausweisung eines „Verkehrsberuhigten Bereiches“ für die Straßenzüge zwischen der Straße Am Wolfsbusch und der Walther-Bothe-Straße bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

14. Beschluss-Nr: 026/02/14

Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf

1. Abwägungsbeschluss; 2. Beschluss erneute Offenlage

15. Beschluss-Nr: 027/02/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, baurechtliche Möglichkeiten zu prüfen, durch die eine Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern auf den Grundstücken östlich und westlich der Straße „Waldgrund“ im Ortsteil Wensickendorf (siehe beigelegte Karte) realisiert werden kann. Insbesondere ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu prüfen.

Die Stadtverordneten sind über das Ergebnis zu unterrichten.

16. Beschluss-Nr: 028/02/14

Bereitstellung städtischer Dachflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

17. Beschluss-Nr: 029/02/14

Abschluss eines Mietvertrages über ein Gebäude in Oranienburg

18. Beschluss-Nr: 030/02/14

Bestellung von Mitgliedern und Stellvertretern der Einigungsstelle

19. Beschluss-Nr: 031/02/14

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Ende des amtlichen Teils